

Antrag

an die 185. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 10. November 2023

Rechtssicherheit für Antragsteller:innen bei Anträgen zu Kindergeld Plus, Kinderbetreuungszuschuss, Schulkostenbeihilfe, Förderung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen im Inland, Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge, Ausbildungsbeihilfe und Weiterbildungsbonus beim Amt der Tiroler Landesregierung!

Bei den oben genannten Anträgen erfolgt die Antragstellung online. Es sind Einkommensgrenzen einzuhalten. Mittels eines vierseitigen Informationsblattes wird erörtert und beschrieben, was als Einkommen gilt und was nicht und wie die Berechnung des Einkommens zu erfolgen hat. Diese Informationsblätter sind für Zielgruppenangehörige der Beihilfen sehr schwierig zu lesen. Die Berechnung des Einkommens hat vor Antragstellung von den Antragsteller:innen selbst (!) zu erfolgen. Auch für in der Beratung Tätige ist es sehr fordernd, den Angaben auf dem Informationsblatt zu folgen und das Einkommen auszurechnen.

Bei der Antragstellung ist von den Antragsteller:innen zu bestätigen, dass sie unter den monatlichen Einkommensgrenzen liegen. In der Richtlinie zur Schulkostenbeihilfe steht geschrieben, dass nicht wahrheitsgetreue Angaben zur Rückforderung der Förderung führen und strafrechtlich verfolgt werden können. Es sind keine Unterlagen – wie zum Beispiel ein Einkommensteuerbescheid oder Jahreslohnzettel – zur Bestätigung, dass die Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, verpflichtend mit dem Antrag einzureichen. Vom Amt der Tiroler Landesregierung wird bei Antragstellung nicht überprüft, ob die Einkommensgrenzen eingehalten werden.

Das Amt der Tiroler Landesregierung behält sich vor, Stichprobenkontrollen nach Auszahlung der Beihilfe durchzuführen. Bei einer Stichprobe müssen die Unterlagen zur Einkommensberechnung auf Nachfrage des Amtes der Tiroler Landesregierung nachgereicht werden. Sollte sich bei einer Stichprobe herausstellen, dass falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht wurden, kommt es zu einer Rückforderung der Beihilfe des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Es sind bereits einige Fälle in der Beratung aufgetaucht, die eine Rückzahlungsaufforderung des Landes bekommen haben. Diese Personen haben aber die Förderung schon verbraucht, da sie der Meinung waren, dass ihnen diese zustehe, nachdem sie die Förderung erhalten hatten. Diese Personen können die Rückforderung meist nicht begleichen, da sie sich in einer finanziell angespannten Lage befinden und sonst auch keine Förderung beantragt hätten.

Die 185. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert das Amt der Tiroler Landesregierung auf, Rechtssicherheit für Antragsteller:innen bei Beihilfen mit Einkommensgrenzen zu schaffen, indem die Einkommensgrenzen bereits bei Antragstellung überprüft werden.